



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Donnerstag, 30. April

2015

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.36 des Flecken Hage 257

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.18 des Flecken Hage 258

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für eine temporäre Gewässerverrohrung / Stadt Emden 259

1. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Über-
nahme der Aufgaben im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens 259

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor (Land-
schaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße) 263

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 der Stadt Wiesmoor (Ottermeer) 265

2. Änderung zum Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor 266

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ge-
meinde Großefehn 268

Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn 272

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2015 276

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Bartholomäus Kirchengemeinde Dornum 279

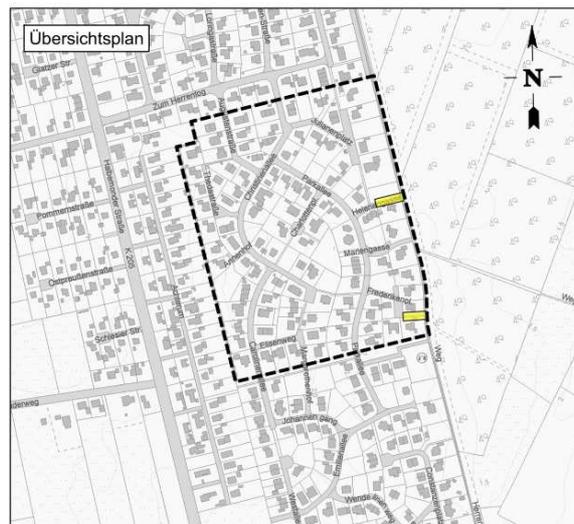
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum 295

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.36 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 17.03.15 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.36 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 28.04.15

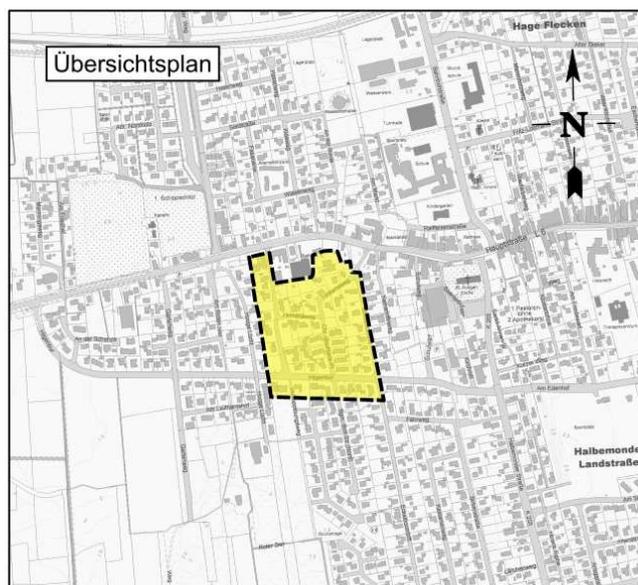
Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.18
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 17.03.15 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.18 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 28.04.15

Flecken Hage
Der Gemeindedirektor
Trännapp

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine temporäre Gewässerverrohrung / Stadt Emden

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Oldersumer Str. 48, Aurich, hat einen Antrag nach § 68 WHG für eine temporäre Gewässerverrohrung in der Gemarkung Emden, Flur 9, Flurstück 16/3 und 19/2, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 24.04.2015

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

1. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens.

Der Rat der Stadt Emden (Ratsbeschluss vom 12.03.2015) und der Kreistag des Landkreises Aurich (Kreistagsbeschluss vom 18.03.2015) haben auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012, Nds. GVBl. S. 279) nachfolgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Die Stadt Emden (nachfolgend Stadt genannt) überträgt dem Landkreis Aurich (nachfolgend Landkreis genannt) mit Wirkung vom 01.06.2015 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der vom Land im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung sowie der Veterinärangelegenheiten (nachfolgend „des Veterinärwesens“) der Stadt zugewiesenen Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 NKomZG). Die der Stadt nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben des Veterinärwesens gehen in vollem Umfang auf den Landkreis über (§ 2 Abs. 3 NKomZG). Die Stadt ihrerseits wird von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit (§ 2 Abs. 4 NKomZG).

(2) Der Landkreis leistet der Stadt ferner Unterstützung bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, deren sachgerechte Wahrnehmung amtstierärztlicher Unterstützung bedarf. Die Stadt unterstützt den Landkreis bei der Aufgabenerfüllung, soweit erforderlich z.B. in Tierseuchenfällen.

(3) Die Übertragung umfasst die Befugnis des Landkreises, Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen, für die vor In-Kraft-Treten die Zustimmung des Rates der Stadt einzuholen ist.

§ 2 Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung: „Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Aurich und der kreisfreien Stadt Emden“, bzw. in der Kurzfassung: „Veterinäramt Aurich – Emden“. Eine Änderung des Namens durch den Landkreis ist in Absprache mit der Stadt möglich.

§ 3 Personal

Auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung zum Stichtag 31.12.2014 festgestellten Einwohnerzahlen, Tierbestände, Probenmengen usw. wird der Landkreis für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Stadt Emden folgendes Personal bereitstellen:

- 1 Amtstierärztin/Amtstierarzt
- 1 Lebensmittelkontrolleurin/Lebensmittelkontrolleur
- ½ Verwaltungsstelle

§ 4 Sachmittel

Der Landkreis ist ab dem 01.06.2015 zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

§ 5 Kostenerstattung / Gebühren

(1) Die Stadt zahlt dem Landkreis für die Leistungen nach § 1 eine pauschale finanzielle Entschädigung. Grundlage für die dem Landkreis zustehende finanzielle Entschädigung ist der zusätzliche Stellenbedarf beim Landkreis in Höhe jeweils einer vollen Stelle einer Amtstierärztin/eines Amtstierarztes (Besoldungsgruppe A 14) und einer Lebensmittelkontrolleurin/eines Lebensmittelkontrolleurs (Entgeltgruppe EG 8) sowie eine halbe Stelle einer Verwaltungskraft (Entgeltgruppe EG 6) zuzüglich Sachkosten und abzüglich der zu erwartenden Gebühreneinnahmen. Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 folgen-

de Kalkulation:

- Personalkosten Amtstierärztin/Amtstierarzt	105.000,00 Euro
- Lebensmittelkontrolleur/in	67.000,00 Euro
- ½ Verwaltungskraft	34.000,00 Euro
- Sachkosten	10.000,00 Euro
- Gebühreneinnahmen	<u>-17.000,00 Euro</u>
- Erstattungsbetrag	199.000,00 Euro

(2) Für das Haushaltsjahr 2015 erhält der Landkreis eine Entschädigung in Höhe von sieben Zwölftel des in Abs. 1 ermittelten Betrages. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleich hohen Abschlägen zum 01.06. und 15.11.2015.

(3) Der in Abs. 1 ermittelte Erstattungsbetrag erhöht sich zu Beginn eines jeden Jahres (erstmalig zum 01.01.2016) entsprechend der tariflichen brutto Gehaltserhöhung im Rahmen des für die niedersächsischen Kommunen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezogen auf den Zeitraum der vergangenen 12 Monate. Der Landkreis stellt der Stadt zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Betrag in Rechnung. Die Auszahlung erfolgt in 4 gleich hohen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(4) Die Stadt bleibt Mitglied im Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörper und trägt damit die Umlagen (§ 11 der Verbandssatzung) direkt.

(5) Der Landkreis wendet im Gebiet der Stadt dieselben Gebührenmaßstäbe an wie im Gebiet des Landkreises.

§ 6

Aufgabenerledigung / Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt

(1) Der Standort des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis Aurich und die kreisfreie Stadt Emden befindet sich derzeit im Kreishaus, Fischteichweg 7 – 13, Aurich (Sitz des Landkreises). Der Landkreis stellt sicher, dass der Emdener Bevölkerung und den Emdener Unternehmen Ansprechpartner/innen im Bereich des Veterinärwesens zur Verfügung stehen.

(2) Sollte im Rat der Stadt Emden oder in seinen Gremien eine Stellungnahme im Bereich des Veterinärwesens notwendig werden, stellt der Landkreis eine Amtstierärztin/einen Amtstierarzt für die Beratung zur Verfügung.

§ 7

Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode bis zum 31.12.2018 von Stadt und Landkreis gemeinsam evaluiert. Bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben oder deren mengenmäßigen Umfang, soll umgehend eine Evaluierung und ggf. einvernehmliche Änderung einzelner Paragraphen dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 8

Laufzeit / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen (ordentliche Kündigung), frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018.

(3) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z. B. Verwaltungsreform, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine Änderung oder vorzeitige Auflösung der Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

§ 9

Folgen der Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag gekündigt, übernimmt die Stadt eine Amtstierärztin/einen Amtstierarzt sowie eine Lebensmittelkontrolleurin/einen Lebensmittelkontrolleur entsprechend den geltenden beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften. Auf ihren Wunsch werden vorrangig die für das Gebiet der Stadt Emden zuständige Personen übernommen. Die Auswahl des von der Stadt in diesem Fall zu übernehmenden Personals erfolgt einvernehmlich zwischen der Stadt, dem Landkreis und dem betroffenen Personal.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht, so tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Emden, 13. März.2015

Stadt Emden
Bornemann
Oberbürgermeister

Aurich, 20. März.2015

Landkreis Aurich
Weber
Landrat

2. Anlage zu § 3 Abs.1

der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens.

Einwohnerzahl Stadt Emden **49.790** (Fortschreibung zum 31.12.2013)

Fläche in km² **112,35**

Betriebsarten Bereich Lebensmittel **539**

davon

Erzeuger/Urproduktion	0
Hersteller/Abpacker	3
Großhandel	7
Einzelhandel	196
Dienstleister	318
Hersteller	15
Kontrollen	520
Proben	275
Tierhaltung/Betriebe	260
davon	
Rinder	52
Tierhaltung/Bestände	8.953
davon	
Rinder	6.052
Schweine	15
Schafe	1.205
Ziegen	57
Geflügel	1.624
sowie	
Pferde	401
Bienenvölker	56

3. Genehmigung

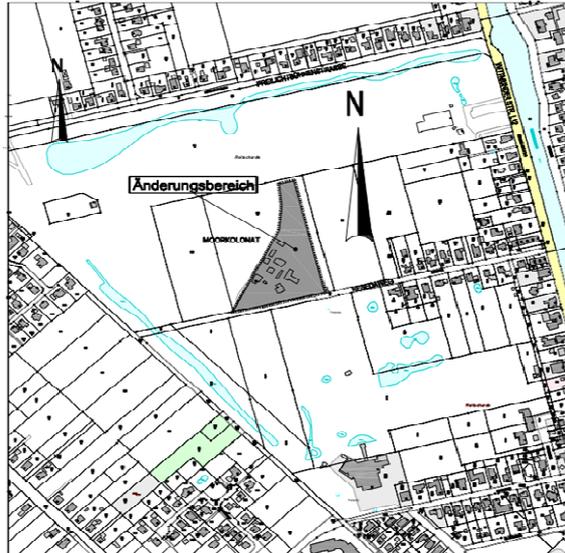
Gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 12.03.2015 und vom Kreistag des Landkreises Aurich in der Sitzung am 18.03.2015 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Stadt Emden im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens durch den Landkreis Aurich genehmigt.
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – 32.26-01610/4148 –
Hannover, 21.04.2015

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 der Stadt Wiesmoor (Landschaftspark südlich der Freilichtbühnenstraße)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 1 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 1 kann einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

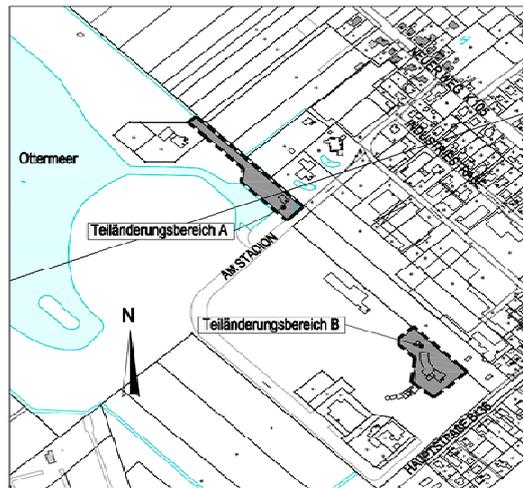
Wiesmoor, 23.04.2015

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Völler

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 der Stadt Wiesmoor (Ottermeer)

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 3 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 kann einschließlich ihrer Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 23.04.2015

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister
Völler

2. Änderung zum Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

1. Verleihung von Nutzungsrechten

a. Einzelgrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	227,80 €
b. Einzelgrabstätten für Personen über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	341,70 €
c. Familiengrabstätten (mehr als zwei Grabstellen) je Grabstelle (Nutzungszeit 60 Jahre)	683,40 €
d. Doppelgrabstätten (Nutzungszeit 40 Jahre)	911,20 €
e. Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	227,80 €
f. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschafts- grabanlage ohne Gravur	270,93 €
g. Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangene 10 Jahre und Grabstelle	113,90 €

2. Ausheben und Schließen des Grabes

a. Beisetzung eines Sarges	272,28 €
b. Beisetzung einer Urne	168,79 €
c. Beisetzung eines Kindersarges	209,50 €
d. Ausbettung von Leichen und Gebeinen	544,05 €
e. Ausbettung von Urnen	334,57 €

Bei Wiederbestattung bzw. -beisetzung innerhalb desselben oder auf einen anderen städtischen Friedhof (Umbettung) werden zusätzlich die Gebühren für die Beisetzung gemäß Nr. 2.a. oder 2.b. erhoben.

Fallen bei einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung außergewöhnliche Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabmalen oder Einfassungen) an, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

3. Benutzung der Friedhofskapellen und Totenkammern

a. Benutzung der Totenkammer	97,00 €
b. Benutzung der Friedhofskapelle	97,00 €

4. Verwaltungsgebühren

a. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, von Gedenktafeln u. ä.	29,50 €
b. Genehmigung von Einfriedungen (wenn nicht schon in Nr. 4.a. enthalten)	24,90 €
c. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei vorzeitiger Aufgabe	29,50 €
d. Genehmigung der Einebnung eines Grabes bei Entzug des Nutzungsrechts	74,00 €
e. Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten	29,50 €
f. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Friedhofssatzung	30,00 €

5. Sonstige Gebühren

a. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden bis zum Ablauf dieser Rechte jährlich 8,75 €

Von dieser Gebühr ausgenommen sind die unbelegten Gräber alter Familiengrabstätten.

b. Pflege von Grabstellen (Rasenflächen) je Grab jährlich	17,50 €
c. Pflege von Grabstellen (Rasenflächen) in einer Gemeinschaftsgrabanlage und im anonymen Urnenfeld für die Dauer der Nutzungszeit für	
1) Erdgräber für Kinder bis zu 5 Jahren	350,00 €
2) Erdgräber für Personen über 5 Jahre	525,00 €
3) Urnengräber	350,00 €
d. Abräumen einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage	62,00 €
e. Gebühren für die Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten auf einem zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden individuell erhoben. Pro Buchstabe/Satzzeichen werden 17,25 € berechnet.	

f. Für Berechtigte, die zum Neubau der Friedhofskapelle Voßbarg finanziell beigetragen haben, können die Gebühren für die Benutzung der Totenkammer (Nr. 3.a.) und für die Benutzung der Friedhofskapelle (Nr. 3.b.) um die Hälfte der jeweiligen Gebühr ermäßigt werden.

6. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft. Hiervon abweichend treten die Nr. 5 a. ab 01.01.2016 und Nr. 5 e. für Sterbefälle ab dem 01.06.2015 in Kraft.

Wiesmoor 21.04.2015

Stadt Wiesmoor
Völler
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. S. 10) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Großefehn als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Großefehn nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden entsprechend der regelmäßigen Betreuungszeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen und der Zahl der Kinder gestaffelt.

- (2) Grundlage für die Staffelung ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß Einkommensteuerbescheid für das Vorvorjahr vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (3) Grundlage für die Einstufung ist eine Selbsterklärung mit Nachweis. Die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile stufen sich im Aufnahmeantrag selbst in eine der Einkommensgruppen nach Abs. 8 ein. Der Selbsterklärung sind die Einkommensnachweise gemäß Abs. 5 beizufügen.
- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz zu verstehen. Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem zu versteuernden Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (5) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. des Lohnsteuerbescheides nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, so ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Kindertagesstättenjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitsbescheinigung sowie Versicherungsverträge und Beitragsquittungen nachzuweisen.
- (6) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einkommensbereich im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuchs von mehr als 20 % sowohl positiv als auch negativ sind aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.
- (7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (8) Die Benutzungsgebühren für ein Kind werden bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 für eine Regelbetreuungszeit (5 Stunden) sowie für eine Sonderbetreuungszeit (je angefangene halbe Stunde) im Monat wie folgt festgesetzt:

a)

Benutzungsgebühren Kinderkrippe						
Stufe		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	Regelbetreuung (5 Stunden) je Monat	Sonderbetreuung (0,5 Stunden) je Monat
1	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen <u>bis</u>	26.000 €	28.500 €	31.000 €	113 €	8 €
2	wie vor <u>bis</u>	31.000 €	33.500 €	36.000 €	134 €	9 €
3	wie vor <u>bis</u>	36.000 €	38.500 €	41.000 €	156 €	11 €
4	wie vor <u>bis</u>	41.000 €	43.500 €	46.000 €	178 €	12 €
5	wie vor <u>bis</u>	46.000 €	48.500 €	51.000 €	199 €	13 €
6	wie vor <u>bis</u>	51.000 €	53.500 €	56.000 €	221 €	15 €
7	wie vor <u>über</u>	51.000 €	53.500 €	56.000 €	243 €	16 €

b)

Benutzungsgebühren Kindergarten						
Stufe		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	Regelbetreuung (5 Stunden) je Monat	Sonderbetreuung (0,5 Stunden) je Monat
1	Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	102 €	7 €
2	wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	121 €	8 €
3	wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	141 €	9 €
4	wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	161 €	10 €
5	wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180 €	12 €
6	wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	200 €	13 €
7	wie vor über	51.000 €	53.500 €	56.000 €	219 €	14 €

Bei einer abweichenden regelmäßigen Betreuungszeit des Kindes werden die Benutzungsgebühren in anteiliger Höhe festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Die Einkommensgrenze erhöht sich in den einzelnen Einkommensgruppen um je 5.000 €. Sofern der Haushaltsgemeinschaft mehrere unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um je 2.500 €.

(9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Benutzungsgebühren zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen.

(10) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %. Die Betreuung jedes weiteren Kindes ist beitragsfrei.

(11) Abweichend der Absätze 1 bis 10 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:

- a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Benutzungsgebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfangs festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.

- (12) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten; erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, wird die Benutzungsgebühr um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres beendet, so ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließung der Kindertagesstätten berechtigt nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (5) Aufwendungen für Verpflegung und besondere Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind gesondert von den Sorgeberechtigten des Kindes zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist durch die Gemeinde Großefehn nicht möglich.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Gemeinde Großefehn erlassen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 12.12.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 12.12.2013 außer Kraft.

Großefehn, den 26.03.2015

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. S. 10) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großefehn unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Großefehn und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Familien orientieren.

- (3) Die Gemeinde Großefehn hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder als Kindertagesstätte eingerichtet:
- a) Krippen zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Krippenjahres,
 - b) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Schulpflicht.
- In begründeten Einzelfällen kann von der jeweiligen Altersvorgabe abgewichen werden.
- (4) Die Anzahl der Kindertagesstätten und Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags-, und Integrationsgruppen) werden gemäß KiTaG und SGB VIII von der Gemeinde Großefehn bestimmt.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großefehn haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des KiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (2) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Großefehn besteht nicht.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme soll in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres) erfolgen. Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten erhältlich.
- (2) Die Aufnahmeanträge sollen bis zum 01.04. eines jeden Jahres in den Kindertagesstätten eingereicht werden, damit über die Belegung der freien Kindertagesstättenplätze entschieden werden kann.
- (3) Mit der Einreichung der Aufnahmeanträge verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten sowie die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Großefehn anzuerkennen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume.
- (4) Bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Großefehn im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde Großefehn schriftlich bestätigt.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen und sollte in der Regel zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindertagesstättenjahres) erfolgen.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Abmeldung auch innerhalb eines jeden Monats zum Ende des darauf folgenden Monats erfolgen. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1)
 - a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Regelbetreuungszeiten beinhalten maximal den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Diese können unter Berücksichtigung der zuvor festgestellten Bedarfe sowie der gesetzlichen Regelungen gruppenspezifisch verkürzt oder verlängert werden.

In den Zeiten von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr werden gruppenspezifische Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Mittag- und Spätdienst) als Bring- und Abholdienste außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.

- b) Der Kindergarten Ostgroßefehn ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Kindergarten Holtrop von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Die Regelbetreuungszeiten im Kindergarten Ostgroßefehn beinhalten maximal den Zeitraum von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und im Kindergarten Holtrop von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Diese können unter Berücksichtigung der zuvor festgestellten Bedarfe sowie der gesetzlichen Regelungen gruppenspezifisch verkürzt oder verlängert werden.

In den Zeiten von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr werden im Kindergarten Ostgroßefehn sowie in den Zeiten von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Holtrop gruppenspezifische Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Mittag- und Spätdienst) als Bring- und Abholdienste außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.

- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Zu den im Land Niedersachsen geltenden Schulferienzeiten wird eine Betreuungsmöglichkeit im Rahmen der Ferienbetreuung sichergestellt.
- (4) Änderungen der Öffnungszeiten werden nach örtlichem Bedarf von der Gemeinde Großefehn festgesetzt und den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungsarbeit positiv vorangetrieben wird.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fern zu halten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind zu beachten.
- (4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Ausschluss

- (1) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die Ihnen durch die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Großefehn im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Vor einer Entscheidung ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen.
- (2) Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8

Aufsicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde Großefehn auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht Sorgeberechtigter, ist diese Person der Kindertagesstättenleitung schriftlich zu benennen.
- (2) Für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie für den direkten Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung entfällt. Unfälle sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung oder der Gemeinde Großefehn zu melden.

**§ 9
Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Großefehn eine Benutzungsgebühr auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 12.12.2013 sowie die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Großefehn vom 23.10.2014 außer Kraft.

Großefehn, den 26.03.2015

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 23. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.104.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.104.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 10.228.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 10.228.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.270.600 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.913.500 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	174.800 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	988.100 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.600 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.400 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	535.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.217.700 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	902.600 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	902.600 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.364.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.338.600 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	830.500 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	830.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 782.600 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 41,9530 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 1.940.000 Euro.

Hage, den 23. März 2015

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. April 2015, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 04.05.2015 bis zum 12.05.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 24. April 2015

Samtgemeinde Hage

Trännapp – Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Dornum

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Dornum (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Särge / Urnen
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/06 - Grabmaße
 - 11/07 - Ausheben der Gräber
 - 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/09 - Arten von Grabstätten

- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

VI - Grabmale und andere Anlagen

- § 18 - Errichtung und Änderung
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit
- § 20 - Entfernung
- § 21 - Grabmale mit Denkmalwert
- § 22 – Grabgewölbe

VII - Leichengebäude/Trauerräume

- § 23 - Leichenhalle
- § 24 - Friedhofskapelle
- § 25 - Trauerfeier in der Kirche

VIII - Schlussbestimmungen

- § 26 - Gebühren
- § 27 - Übergangsvorschriften
- § 28 - Inkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. das Flurstück 194/164 Gemarkung Dornum in Größe von insgesamt 3.944 qm. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode bereits ein Recht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II – Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer; ebenfalls nicht zugelassen sind Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliche Sportgeräte; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, u.a.) zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und in den Einrichtungen des Friedhofes zu entsorgen,
- h) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten,
- i) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- j) zu lärmern und zu spielen,
- k) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen,
- l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien der Dienstleistungserbringer dürfen nicht in oder an den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ablehnen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge / Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde, richterliche Anordnung).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV – Grabstätten

§ 11

Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten Nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungszwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können nur beim Todesfall erworben werden und nur von Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde haben oder Personen mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bestatten bzw. beisetzen lassen wollen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Übergang bzw. die Übertragung bestehender Nutzungsrechte wird von dieser Ortsbindung nicht berührt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Für eine Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem Tode der Nutzungsberechtigten Person soll diese der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes an die nach § 11/08 Abs. 2 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er bzw. sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines bzw. ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/06 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

11/07 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf unbeschädigte Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(3) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht

werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) Je Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen zusammen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

(2) In einer Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in sowie Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- b) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
- d) Eltern
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) die nicht unter Buchst. a) bis f) fallenden Erben

(3) Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, welche der berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer nach a) bis g) berechtigten Person die Entscheidung der an der Grabstätte Nutzungsberechtigten Person nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung erlangt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der Nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Nutzungsberechtigte Person kann diese Entscheidung der Friedhofsverwaltung später nicht anfechten. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

- **Reihengrabstätten (§ 12)**
- **Wahlgrabstätten (§ 13)**
- **Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)**

In allen Grabarten für Särge können Kindersarggrabstätten für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder sowie für fehlgeborene und ungeborene Kinder eingerichtet werden.

§ 12 Reihengrabstätten

-entfällt-

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als ...

- a) Sargwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Urnenwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen,

c) Rasenwahlgrabstätte

für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis b). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis b) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Maße betragen für Sargwahlgrabstätten 2,00 m mal 0,90 m, und für Urnenwahlgrabstätten 1,00 m mal 0,90 m; die Maße gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.

(7) Über die nach Abs. 6 erforderliche Nutzungszeit hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 - auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechts zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne aktive Ruhezeiten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf irgendwelche Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

Gemeinschaftsgrabstätten

-entfällt-

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15 Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung durch die Nutzungsberechtigte Person als Grabstätte erkennbar herzurichten und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand zu halten. Die Art der Herrichtung wird in den Bestimmungen der jeweiligen Grabart geregelt. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei der Anlegung einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb dieser Abmessungen sind den Inhabern von Grabnutzungsrechten nicht gestattet, sondern ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(4) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(5) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Bei Neubelegungen wird die Längsseite der Einfassung entsprechend der dieser Friedhofsordnung anliegenden Liste über die verbindlichen Seitenmaße auf 1,50 m bis 2,00 m pro Grabstätte begrenzt.

(6) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(7) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2c obliegt das Abräumen und Einebnen der Nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(8) Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einem Grabmal oder einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Platte darf höchstens eine Länge von 70 cm sowie eine Breite von 70 cm haben. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei gem. § 13, 2c umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.

(9) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 16

Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweils Nutzungsberechtigten Personen zuständig; die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden durch fremde Personen und durch Tiere zu treffen.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(3) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Gebinden und Gestecken und in sonstigem Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden bzw. sie dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln für Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet. Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumindest durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten. Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte länger als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 verfahren werden.

VI - Grabmale und andere Anlagen

§ 18

Errichtung und Änderung

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in einem geeigneten Maßstab beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol sowie alle wesentlichen Teile erkennbar sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen - § 19 - voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) aufzustellen, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt oder bearbeitet wurde.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen feste Grabeinfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt gleichermaßen auch für eventuelle Symbole. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte

Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person für den Einzelfall geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

§ 20 **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die bisherige nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 21 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für diese Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten.

§ 21
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

§ 22
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von der Nutzungsberechtigten Person in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und deren Beseitigung entsprechend.

VII - Leichengebäude/Trauerräume

§ 23
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 24
Friedhofskapelle

-entfällt-

§ 25
Trauerfeier in der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

VIII – Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft, soweit in § 27 keine besondere Regelung erfolgt ist.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Dornum am 24.03.2015. Sie gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 20.04.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dornum hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erbringung oder Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (3) Bei den Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Koste, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle -:

1. **Wahlgrabstätte:**

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 885,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 29,50 €

2. **Urnenwahlgrabstätte:**

- a) Ersterwerb für 20 Jahre: ----- 445,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 22,25 €

3. Rasenwahlgrabstätte:

beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht sowie die Kosten der Grabstättenpflege für die jeweilige Nutzungszeit:

1.) für eine **Sargstelle**

- a) Ersterwerb für 30 Jahre: ----- 1.635,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 54,50 €

2.) für eine **Urnenstelle** a) Ersterwerb für 20 Jahre: ----- 700,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 35,00 €

3.) **Umwandlung** einer bepflanzten

- a) Wahlgrabstätte, pro Jahr: ----- 25,00 €

- b) Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr: ----- 12,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

5. **Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten** sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Absatz 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

6. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erworben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

- 1. für eine Sargbestattung: ----- 420,00 €
- 2. für eine Sargbestattung bis 6. Lebensjahr: ----- 170,00 €
- 3. für eine Urnenbeisetzung: ----- 125,00 €

III. Benutzungsgebühren:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Benutzungsfall: ----- 135,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier: ----- 75,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- 5,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor dem 13.02.1993 erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt wurde.

V. Sonstige Gebühren:

1.) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal:

- a) inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung: ----- 25,00 €
- b) liegendes Grabmal: ----- 5,00 €

2.) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes, Umwandlung einer bestehenden Grabart etc.): ----- 10,00 €

3.) zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Arbeitsstunde: ----- 12,50 €

4.) Pflege nicht angelegter Grabstätten/vorzeitig aufgelöster Grabstätten – je Grabstelle und Jahr:

- a) für Wahlgrabstätten: ----- 25,00 €

- b) für Urnenwahlgrabstätten: ----- 12,50 €

- 5.) Trägergebühren – je Träger: ----- 25,00 €
6.) Grabplatte für Urnenrasenwahlgrab: ----- 285,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach jeweiligem Aufwand berechnet.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Bartholomäus-Kirchengemeinde Dornum am 24.03.2015. Sie gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 20.04.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.